

Satzung des Brauchtumsvereins „Freunde des Erpeler Weinfestes e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Erpeler Weinfestes“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erpel am Rhein.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied¹ eingetragen.

§ 2 Zwecke Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des rheinischen Brauchtums sowie der Volks- und Heimatfeste, insbesondere des Erpeler Weinfestes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen oder kann solche erwerben.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt worden sind,

¹ Das zuständige Vereinsregister wird beim Amtsgericht Montabaur geführt. Der Verein hat dort die Registernummer VR 11190.

- d) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann.
- (6) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen eventuell bestehenden Rechte an den Verein; das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches eventuell in den Händen des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich herauszugeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Der Vorstand kann Zahlungserleichterungen beschließen,
- (3) Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - aa) dem I. Vorsitzenden,
 - bb) dem II. Vorsitzenden,
 - cc) dem Geschäftsführer,
 - dd) dem Kassierer und
 - ee) zwei bis vier Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende und der Geschäftsführer, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und an die Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden.

Der im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigte Vorstand ist an Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

(2) Dem Kassierer obliegt die Kassenverwaltung. Über Einnahmen und Ausgaben, die belegt sein müssen, hat er Buch zu führen. Laufende Verwaltungskosten (wie z. B. Porto, Telefon, Schreibmaterialien) darf er selbstständig regulieren. Alle übrigen Ausgaben bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, insbesondere also auch die Führung des Protokollbuches.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nach Gesetz oder Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.

(5) Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit oder auf Ersatz von Verdienstaussfall. Er erhält lediglich seine baren Auslagen ersetzt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- b) über die Entlastung und die Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
- c) über die Wahl von Kassenprüfern,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. b)² dieser Satzung,
- f) über die Auflösung des Vereins.

(2) Nach dem jährlichen Weinfest, und zwar bis spätestens Ende November eines jeden Jahres, findet eine Jahreshauptversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

- a) Jahres- und Rechenschaftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes, sofern dies erforderlich ist,

² Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor. Die Regelung über den Mitgliedsausschluss findet sich in **§ 4 Nr. 5 Buchst. b.**

e) Verschiedenes.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Ersuchen von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

Liegt ein solches Ersuchen vor, muss der I. Vorsitzende die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie werden auf einer Veranstaltung des Vereins besonders geehrt und erhalten bei dieser Gelegenheit vom I. Vorsitzenden eine Ehrenmitgliedsurkunde ausgehändigt.

Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Verfahrensrechtliches

- (1) Der I. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der II. Vorsitzende – beruft die Mitgliederversammlung und leitet die Verhandlungen.

Ein Beschluss kann nicht mit der Begründung angefochten werden, eine Verhinderung des I. Vorsitzenden habe nicht vorgelegen.

- (2) Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung im Wochenkurier. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist auf zwei Tage abgekürzt werden; ein solcher Fall ist im Protokoll besonders zu vermerken.

- (3) Für die Einberufung des Vorstandes gelten Ziffer. 1) und 2) sinngemäß.

- (4) Zu dem Beschluss über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu allen übrigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie zu Beschlüssen des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (6) Bei einer Vorstandswahl leitet die Wahlhandlung ein zuvor von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung müssen in ein Protokollbuch eingetragen werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen von einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eventuelle Diebstähle während durchgeführten Veranstaltungen.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Berichtigung der Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Erpel am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr 1 genannten Angelegenheiten in Erpel zu verwenden ist.

§ 14 Veröffentlichungen

Amtliche Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im „Wochenkurier“.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, an Stelle dieses Veröffentlichungsorgans ein anderes Blatt zu bestimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde heute errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

5465 Erpel / Rhein, den 15. 07. 1991